

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/54 vom 21. Februar 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_54)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/54 du 21 février 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/54 del 21 febbraio 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Würdigung Gerichtsgutachten. Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2016, IV 2014/54).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelrente. 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachpersonen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung (act. G 28) fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden eingehend und nachvollziehbar begründet. Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden umfassend berücksichtigt und namentlich im Rahmen einer Konsistenzprüfung gewürdigt. Die aus somatischer Sicht erfolgte Attestierung einer

100%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten seit Juli 2010 leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Die Parteien haben denn auch zu Recht keine Einwände gegen die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erhoben.

### **E. 3**

Ausgehend von einer seit Juli 2010 aus somatischer Sicht bescheinigten 100%igen Arbeitsunfähigkeit kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer zusätzlich an invalidisierenden psychischen Beschwerden leidet. Es erübrigt sich auch die Vornahme eines konkreten Einkommensvergleichs, da in jedem Fall ein 100%iger Invaliditätsgrad resultiert. Aufgrund der am 21. Februar 2011 erfolgten Anmeldung (IV-act. 2) hat der Beschwerdeführer demnach ab 1. August 2011 Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG). Der gutachterlichen Empfehlung, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in zwei Jahren einer Re-Evaluation zu unterziehen (act. G 28, S. 7), wird die Beschwerdegegnerin mit der entsprechenden Terminierung einer Revision von Amtes wegen Rechnung zu tragen haben. Entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen wird sie zunächst Eingliederungsmassnahmen an die Hand nehmen.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.